Neufassung der Richtlinie zur assistierten Reproduktion

Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 18. November 2006

von Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu*

eit dem 24.3.2007 ist die neu gefasste Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion in Kraft. Die Kammerversammlung hatte die Richtlinie am 18.11.2006 auf der Grundlage der Beschlussfassung des Vorstandes der Bundesärztekammer auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer beschlossen (siehe auch "Amtliche Bekanntmachungen" Seite 78).

Die neu gefasste Richtlinie, die bundesweit umgesetzt werden soll, nimmt zum einen die Entwicklungen der Medizin und der Gesellschaft auf, verändert die Rolle der Ärztin bzw. des Arztes und die bei der Ärztekammer gewählte Ständige Kommission für Fragen der In-vitro-Fertilisation, schafft neue Möglichkeiten für Maßnahmen der assistierten Reproduktion und verschärft die Prüferfordernisse bei intrauterinen Inseminationen nach Stimulation.

Unmittelbares Berufsrecht

Die nordrheinischen Reproduktionsmedizinerinnen und Reproduktionsmediziner werden aufgefordert, die neu gefasste Richtlinie der assistierten Reproduktion zu studieren und die Änderungen zur Kenntnis zu nehmen, da die Richtlinie unmittelbares Berufsrecht darstellt und Ärztinnen und Ärzte dieses zu beachten haben.

Die wesentlichen Änderungen zu der bisher geltenden Richtlinie bestehen darin, dass

➤ die Maßnahmen der assistierten Reproduktion nicht mehr als

- Ultima-Ratio-Maßnahmen angesehen werden;
- neuartige Verfahren wie die Polkörperdiagnostik und Präimplantationsdiagnostik vom Geltungsbereich der Richtlinie erfasst werden;
- ➤ die Indikationen überarbeitet wurden:
- ➤ das Votum der Kommission bei nicht verheirateten Paaren entfällt;
- ➤ die behandlungsunabhängige Beratung eingeführt wurde (*Punkt 3.2.4*);
- ➤ die Kostenübernahme durch die gesetzliche- oder private Krankenkasse mit den Patientinnen zu erörtern ist (*Punkt 3.2.5*);
- ➤ statt einer Vertreterregelung jetzt eine ständig einsatzbereite interdisziplinäre Arbeitsgruppe gefordert wird:
- die Kryokonservierung neu geregelt wurde (Punkt 5.2);
- ➤ die Psychosoziale Beratung zwingend vorgeschrieben wird (*Punkt* 5.3.2);
- die Ärztin bzw. der Arzt sich künftig über die möglichen rechtlichen Folgen der Verwendung von heterologen Samen unterrichten muss;
- ➤ sich die Ärztin bzw. der Arzt bei der Verwendung von heterologen Samen vorher vergewissern soll, dass der Samenspender und die künftigen Eltern über mögliche rechtliche Konsequenzen unterrichtet wurden (Punkt 5.3.3.1). Es gibt in der nordrheinischen Be-

rufsordnung einige wenige Abweichungen von der Muster-Berufsordnung, auf die hier verwiesen werden soll:

- ➤ Die Einrichtungen müssen über die Möglichkeit der Kryokonservierung verfügen (Punkt 4.3.2);
- ➤ Neben einem Humangenetiker muss die Kooperation mit einer Fachärztin/einem Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, einer ärztlichen Psychotherapeutin/einem ärztlichen Psychotherapeuten oder ggf. Psychologischen Psychotherapeutin/Psychologischen Psychotherapeuten gewährleistet sein (4.3.1);
- ➤ Auch für die Psychosoziale Beratung sollen qualifizierte Beratungen durch Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztinnen/Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, ärztliche oder psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten oder auch Psychosoziale Beratungsstellen angeboten werden (5.3.2);
- ➤ Zum Zwecke der Verfahrensund Qualitätssicherung ist der Ärztekammer jährlich ein Bericht über die Arbeit der Arbeitsgruppe vorzulegen. Hierbei kann sich die Ärztin bzw. der Arzt des IVF-Registers bedienen.
- ➤ Werden Methoden der assistierten Reproduktion bei einer nicht verheirateten Frau nach Punkt 3.1.1 angewandt, so hat die Leiterin bzw. der Leiter der reproduktionsmedizinischen Arbeitsgruppe die notarielle Dokumentation in all diesen Behandlungsfällen sicherzustellen. Das Gleiche gilt bei der Verwendung von Fremdsamen bei verheirateten Paaren.

Rheinisches Ärzteblatt 6/2007 27

^{*} Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein